

## F2.05

### Finanzen, Versicherungen / Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, Fonds

#### Bosshard-Spörri-Stadelmann-Fonds

#### Erlass eines Fondsreglementes im Zusammenhang mit einer Zweckänderung

1. Fondsname und Zweck	Unter dem Namen „Bosshard-Spörri-Stadelmann-Fonds“, nachstehend Fonds genannt, besteht in der Bilanz der Gemeinde Pfäffikon ein Betrag von Fr. 298'822.45 (Stand: 31.12.2016) mit dem Zweck der „Unterstützung oder Finanzierung von freiwilligen Leistungen zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen“.
2. Rechtliches	Bei diesem Fonds handelt es sich um eine Sonderrechnung aus einer letztwilligen Zuwendung mit bestimmter Zweckbindung im Sinne von § 129 GG bzw. § 91 Abs. 1 lit. b nGG. Das Stiftungsrecht nach Art. 80ff ZGB ist sinngemäss anwendbar.
3. Organisation, Zuständigkeiten, Kompetenzen	<p>Der Fonds wird durch den/die Ressortvorsteher/in (RV) Soziales zusammen mit dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in (AL) verwaltet.</p> <p>Der/die Ressortvorsteher/in Soziales und der/die Abteilungsleiter/in entscheiden über Unterstützungsgesuche bis Fr. 5000.00 im Einzelfall bzw. max. Fr. 30'000.00 pro Jahr. Ab dem Jahr 2018 wird der Betrag auf max. Fr. 40'000.00 pro Jahr aufgestockt.</p> <p>Über die restlichen Unterstützungsgesuche entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>RV/AL informieren den Gemeinderat, die Sozialbehörde und Prof. Dr. Hans Jakob Bosshard (Enkel des Stifters Jakob Bosshard) jährlich bis 31. Januar mit einer Auflistung über die gesprochenen Unterstützungsbeiträge und die unterstützten Institutionen und Personen im Vorjahr.</p>
4. Kreis der Begünstigten:	Beiträge werden ausgerichtet an Vereine, Organisationen, Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Pfäffikon. Die Begünstigten (Gruppen oder Einzelpersonen bzw. die Nutzniesser/innen von Beiträgen dürfen nicht älter als 20 Jahre sein.
5. unterstützte Aktivitäten und/oder Personen	<p>Mit den Fondsmittel werden Aktivitäten beziehungsweise nicht gesetzliche Leistungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen unterstützt. Die Unterstützung kann auch direkt den Kindern und Jugendlichen ausgerichtet werden. Unterstützt werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Jugendlager und -camps</li><li>– berufliche und schulische Ausbildungen für Schulabgänger/innen</li><li>– Verbands-Ausbildungen von Vereinsfunktionären in Jugendvereinen</li><li>– Teilnehmer/innen an Lehrlings- und Berufswettbewerben</li><li>– begabte Sportler/Künstler/Auszubildende (in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen)</li><li>– Jugendfest Pfäffikon, welches alle 10 Jahre statt findet</li><li>– kulturelle und sportliche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche</li><li>– Beiträge an Kinder in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zum Besuch des Unterrichts bei der Musikschule Zürcher Oberland (Ausrichtung ab dem Jahr 2018, gemäss den bisherigen Richtlinien der Schulverwaltung)</li></ul>

<p>6. Gesuchsunterlagen, Administration, Rechnungswesen</p>	<p>Beitragsgesuche sind mit allen für die Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung, Geschäftsfeld Jugend und Integration, einzureichen.</p> <p>Die Vergabestelle teilt den Gestuchstellern ihren Entscheid schriftlich mit.</p> <p>Der in der Jahresrechnung Gemeinde Pfäffikon ausgewiesene Jugendförderungsbeitrag (Konto-Nr. 4910.3636.00) wird jeweils diesem Fonds belastet.</p>
<p>7. Schlussbestimmungen</p>	<p>Für Abweichungen von diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>Das Reglement tritt per 1. Mai 2017 in Kraft.</p>

genehmigt vom Gemeinderat am 18. April 2017